

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juni 1980	Nummer 42
---------------------	---	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	22. 5. 1980	Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	670
237	24. 6. 1980	Verordnung zur Bestimmung von Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf	675
97	11. 6. 1980	Verordnung NW TS Nr. 3/80 über einen Tarif für die Beförderung von Milch in Milchtankwagen im all- gemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	670
	29. 5. 1980	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1980	674

2022

Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 22. Mai 1980

Aufgrund von §§ 6, 7 Buchst. d), 13 und 20 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408) hat die Landschaftsversammlung Rheinland in ihrer Sitzung am 22. Mai 1980 beschlossen, die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 20. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 60) wie folgt zu ändern:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„ - Beschwerdeausschuß“.

2. § 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Beamten des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A 10 BBO oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe richten, werden vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt und angestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.“

Die vorstehenden Satzungsänderungen treten sofort in Kraft.

Aachen, den 22. Mai 1980

Kürten
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung Rheinland

Robels Wietbrock
Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehenden Satzungsänderungen werden gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 2. Juni 1980

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

- GV. NW. 1980 S. 670.

97

Verordnung NW TS Nr. 3/80 über einen Tarif für die Beförderung von Milch in Milchtankwagen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen Vom 11. Juni 1980

Aufgrund des § 84 g Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), sowie aufgrund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 876), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Die Entgelte für die regelmäßige Beförderung von Rohmilch in Milchtankwagen im allgemeinen Güternahverkehr von jeweils mehreren Erzeugerbetrieben oder deren Abholstellen zu einem milchverarbeitenden Betrieb oder dessen Sammelstelle in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung. Das gleiche gilt für die Beförderung anderer Güter mit Milchtankwagen im allgemeinen Güternahverkehr von einem milchverarbeitenden Betrieb oder dessen Sammelstelle zu einem Milch-

erzeugerbetrieb oder dessen Abholstelle während einer Fahrt, die für Beförderungen nach Satz 1 durchgeführt wird.

(2) Die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 1980 (BAnz. Nr. 44 vom 4. März 1980), sind nur anzuwenden, soweit es diese Verordnung ausdrücklich zuläßt oder bestimmt.

§ 2

(1) Das Entgelt für die Beförderung von Rohmilch ist dadurch zu bilden, daß der durch Jahresmilchmenge und Jahreskilometer bestimmte Tarifsatz mit der Jahresmilchmenge multipliziert wird. Jahresmilchmenge ist die in Litern gemessene Menge Rohmilch, die in der Regel ein und dasselbe Kraftfahrzeug einschließlich Anhänger bei regelmäßigem Einsatz innerhalb eines Kalenderjahres zu einer bestimmten Entladestelle befördert. Jahreskilometer sind die in Kilometern gemessenen Strecken, die in der Regel ein und dasselbe Kraftfahrzeug beladen und leer zur Beförderung der Jahresmilchmenge zurücklegt. Die Fahrwege, die benutzt werden sollen, sind zwischen Auftraggeber und Transportunternehmer vor der Beförderung abzustimmen. In der Regel ist dabei von der kürzesten, für das eingesetzte Kraftfahrzeug einschließlich Anhänger verkehrsmäßigen Verbindung auszugehen.

(2) Wird Rohmilch nur regelmäßig innerhalb eines Teils eines Kalenderjahres befördert, so ist für die Berechnung des Beförderungsentgelts der Tarifsatz zugrunde zu legen, der nach Absatz 1 bei entsprechender Hochrechnung auf Jahreswerte angewendet werden müßte. Dieser Tarifsatz ist mit der Menge der tatsächlich innerhalb des Kalenderjahres beförderten Rohmilch zu multiplizieren.

(3) Die Tarifsätze sind Richtsätze. Sie dürfen um nicht mehr als 10% unter- oder überschritten werden.

(4) Mit dem Beförderungsentgelt ist das Be- und Entladen der Fahrzeuge mit Ausnahme der Ladevorgänge nach § 3 Abs. 4 abgegolten.

§ 3

(1) Bei schwierigen Transportverhältnissen dürfen Beförderungsentgelte vereinbart werden, die die Tarifsätze der Anlage um bis zu 25% überschreiten.

Anlage

(2) Wird die Beschäftigung zusätzlichen Personals neben dem Fahrer schriftlich vereinbart, so sind die Kosten für dieses Personal gesondert zu berechnen.

(3) Wird der Einsatz eines Kraftfahrzeugs mit mehr als 2 Achsen vereinbart, so sind die gegenüber dem Einsatz eines Kraftfahrzeugs mit 2 Achsen entstehenden Mehrkosten durch einen Zuschlag angemessen zu berücksichtigen.

(4) Wird aufgrund einer Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Transportunternehmer die in einem Kraftfahrzeug gesammelte Rohmilch in einen Anhänger umgeladen, so ist diese Nebenleistung angemessen zu vergüten.

(5) Kosten für die Reinigung des Milchtanks und des für das Be- und Entladen benötigten Zubehörs sind in den Tarifsätzen nicht berücksichtigt. Sie sind zusätzlich zu berechnen.

§ 4

Wird ein Anhänger zur Beförderung von Rohmilch eingesetzt, so ist die Mitführung des Anhängers angemessen zu vergüten. Mindestens sind

a) für die Verwendung eines einachsigen Anhängers je km der Strecke, auf der der Anhänger leer oder beladen mitgeführt wird, 0,19 DM,

b) für die Verwendung eines zweiachsigen Anhängers,

aa) wenn der Anhänger an mindestens 270 Tagen eines Kalenderjahres eingesetzt wird, ein Jahresgrundbetrag von 9800,- DM und je km der Strecke, auf der der Anhänger leer oder beladen mitgeführt wird, 0,19 DM,

bb) in den übrigen Fällen je km der Strecke, auf der der Anhänger leer oder beladen mitgeführt wird, 0,58 DM,

c) für die Verwendung eines dreiachsigen Anhängers,

- aa) wenn der Anhänger an mindestens 270 Tagen eines Kalenderjahres eingesetzt wird, ein Jahresgrundbetrag von 17 600,- DM und je km der Strecke, auf der der Anhänger leer oder beladen mitgeführt wird, 0,33 DM,
- bb) in den übrigen Fällen je km der Strecke, auf der der Anhänger leer oder beladen mitgeführt wird, 0,92 DM

zu berechnen.

§ 5

Die Beförderung anderer Güter ist angemessen zu vergüten. Für die Beförderung von Magermilch sind mindestens 0,8 Pf pro Liter zu berechnen.

§ 6

(1) Die milchverarbeitenden Betriebe oder deren Sammelstellen (Empfänger) haben dem Transportunternehmer bis zum 10. eines jeden Monats eine Empfangsscheinigung über die im Vormonat jeweils mit einem Kraftfahrzeug einschließlich Anhänger zu ihnen beförderte Rohmilch auszustellen.

(2) Der Empfänger hat mit dem Transportunternehmer die Beförderungsentgelte für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des jeweils folgenden Jahres abzurechnen. In der Abrechnung sind anzugeben

1. die Jahresmilchmenge und die Menge der im Kalenderjahr beförderten Magermilch,
2. die Jahreskilometer und die Summe der Strecken, auf denen innerhalb eines Kalenderjahres ein Anhänger mitgeführt wurde (§ 4),
3. der der Abrechnung zugrunde gelegte Tarifsatz mit der Angabe eventueller Unter- oder Überschreitung nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1, die Entgelte nach § 3 Abs. 2 bis 5, § 4, § 5 und § 7 Abs. 2 sowie das Gesamtentgelt,
4. das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und gegebenenfalls des Anhängers.

(3) Wurde nur innerhalb eines Teils des Kalenderjahres regelmäßig Rohmilch befördert, sind die für die Berechnung des Beförderungsentgelts nach § 2 Abs. 2 maßgebenden Werte anzugeben.

(4) Der Empfänger hat bis zum 10. eines jeden Monats dem Transportunternehmer eine Abschlagszahlung zu leisten, die nach der im Vormonat beförderten Milchmenge und dem voraussichtlich für das laufende Kalenderjahr maßgebenden Tarifsatz zu berechnen ist.

§ 7

(1) § 1 a (Umsatzsteuer) GNT ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 9 (An- und Abfahrten) und des § 10 (Wartezeiten) GNT finden entsprechend Anwendung, und zwar so, als ob das Beförderungsentgelt nach Tafel III GNT berechnet würde. In diesen Fällen gelten § 2 (Richtsätze) und § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 (Leerkilometer) GNT entsprechend.

§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, soweit die Tat nicht als Ordnungswidrigkeit nach § 98 Nr. 1 GüKG zu verfolgen ist, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GüKG.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW. TS Nr. 11/74 vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1545), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 1979 (GV. NW. S. 573), außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juni 1980

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

Anlage
zur Verordnung NW TS Nr. 3/80

Tarifsätze in Pfennigen pro Liter

Jahres- kilometer bis	Jahresmilchmenge - in tausend Litern- bis										
	4000	4250	4500	4750	5000	5250	5500	5750	6000	6250	6500
20.000	2,09	1,99	1,90	1,82	1,75	1,69	1,63	1,58	-	-	-
22.500	2,18	2,07	1,98	1,90	1,83	1,76	1,70	1,64	1,59	1,55	1,51
25.000	2,27	2,16	2,06	1,98	1,90	1,83	1,77	1,71	1,66	1,61	1,56
27.500	2,36	2,25	2,15	2,06	1,97	1,90	1,83	1,77	1,72	1,67	1,62
30.000	2,46	2,34	2,23	2,13	2,05	1,97	1,90	1,84	1,78	1,73	1,68
32.500	2,55	2,42	2,31	2,21	2,12	2,04	1,97	1,90	1,84	1,78	1,73
35.000	2,64	2,51	2,40	2,29	2,20	2,11	2,04	1,97	1,90	1,84	1,79
37.500	2,74	2,60	2,48	2,37	2,27	2,18	2,10	2,03	1,96	1,90	1,85
40.000	2,83	2,69	2,56	2,45	2,35	2,25	2,17	2,09	2,02	1,96	1,90
42.500	2,92	2,78	2,64	2,53	2,42	2,32	2,24	2,16	2,09	2,02	1,96
45.000	3,02	2,86	2,73	2,60	2,49	2,39	2,30	2,22	2,15	2,08	2,02
47.500	3,11	2,95	2,81	2,68	2,57	2,47	2,37	2,29	2,21	2,14	2,07
50.000	3,20	3,04	2,89	2,76	2,64	2,54	2,44	2,35	2,27	2,20	2,13
52.500	3,30	3,13	2,97	2,84	2,72	2,61	2,51	2,42	2,33	2,26	2,19
55.000	3,39	3,21	3,06	2,92	2,79	2,68	2,57	2,48	2,39	2,32	2,24
57.500	3,48	3,30	3,14	2,99	2,86	2,75	2,64	2,54	2,46	2,37	2,30
60.000	3,58	3,39	3,22	3,07	2,94	2,82	2,71	2,61	2,52	2,43	2,36
62.500	3,67	3,48	3,30	3,15	3,01	2,89	2,78	2,67	2,58	2,49	2,41
65.000	3,76	3,56	3,39	3,23	3,09	2,96	2,84	2,74	2,64	2,55	2,47
67.500	3,86	3,65	3,47	3,31	3,16	3,03	2,91	2,80	2,70	2,61	2,53
70.000	3,95	3,74	3,55	3,38	3,23	3,10	2,98	2,87	2,76	2,67	2,58
72.500	4,04	3,83	3,63	3,46	3,31	3,17	3,04	2,93	2,82	2,73	2,64
75.000	4,14	3,91	3,72	3,54	3,38	3,24	3,11	2,99	2,89	2,79	2,70
77.500	4,23	4,00	3,80	3,62	3,46	3,31	3,18	3,06	2,95	2,85	2,75
80.000	4,32	4,09	3,88	3,70	3,53	3,38	3,25	3,12	3,01	2,91	2,81
82.500	4,42	4,18	3,96	3,78	3,61	3,45	3,31	3,19	3,07	2,96	2,87
85.000	4,51	4,26	4,05	3,85	3,68	3,52	3,38	3,25	3,13	3,02	2,92
87.500	4,60	4,35	4,13	3,93	3,75	3,59	3,45	3,32	3,19	3,08	2,98
90.000	4,70	4,44	4,21	4,01	3,83	3,66	3,51	3,38	3,26	3,14	3,04
je weitere angefangene											
2.500 km	0,09	0,09	0,08	0,08	0,07	0,07	0,07	0,06	0,06	0,06	0,06

Anlage
zur Verordnung NW TS Nr. 3/80

Tarifsätze in Pfennigen pro Liter

Jahres- Kilometer bis	Jahresmilchmenge - in tausend Litern - bis									
	6750	7000	7250	7500	7750	8000	8250	8500	8750	9000 und mehr
20.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
22.500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
25.000	1,52	1,48	1,45	-	-	-	-	-	-	-
27.500	1,58	1,53	1,50	1,46	1,43	1,40	-	-	-	-
30.000	1,63	1,59	1,55	1,51	1,48	1,44	1,41	1,39	1,36	-
32.500	1,68	1,64	1,60	1,56	1,52	1,49	1,46	1,43	1,40	1,37
35.000	1,74	1,69	1,65	1,61	1,57	1,54	1,50	1,47	1,44	1,42
37.500	1,79	1,75	1,70	1,66	1,62	1,58	1,55	1,52	1,49	1,46
40.000	1,85	1,80	1,75	1,71	1,67	1,63	1,59	1,56	1,53	1,50
42.500	1,90	1,85	1,80	1,76	1,71	1,67	1,64	1,60	1,57	1,54
45.000	1,96	1,90	1,85	1,81	1,76	1,72	1,68	1,65	1,61	1,58
47.500	2,01	1,96	1,90	1,85	1,81	1,77	1,73	1,69	1,65	1,62
50.000	2,07	2,01	1,95	1,90	1,86	1,81	1,77	1,73	1,69	1,66
52.500	2,12	2,06	2,00	1,95	1,90	1,86	1,81	1,77	1,74	1,70
55.000	2,18	2,11	2,06	2,00	1,95	1,90	1,86	1,82	1,78	1,74
57.500	2,23	2,17	2,11	2,05	2,00	1,95	1,90	1,86	1,82	1,78
60.000	2,28	2,22	2,16	2,10	2,05	2,00	1,95	1,90	1,86	1,82
62.500	2,34	2,27	2,21	2,15	2,09	2,04	1,99	1,95	1,90	1,86
65.000	2,39	2,32	2,26	2,20	2,14	2,09	2,04	1,99	1,95	1,90
67.500	2,45	2,38	2,31	2,25	2,19	2,13	2,08	2,03	1,99	1,94
70.000	2,50	2,43	2,36	2,30	2,24	2,18	2,13	2,08	2,03	1,99
72.500	2,56	2,48	2,41	2,34	2,28	2,22	2,17	2,12	2,07	2,03
75.000	2,61	2,53	2,46	2,39	2,33	2,27	2,22	2,16	2,11	2,07
77.500	2,67	2,59	2,51	2,44	2,38	2,32	2,26	2,21	2,16	2,11
80.000	2,72	2,64	2,56	2,49	2,42	2,36	2,30	2,25	2,20	2,15
82.500	2,78	2,69	2,61	2,54	2,47	2,41	2,35	2,29	2,24	2,19
85.000	2,83	2,74	2,66	2,59	2,52	2,45	2,39	2,34	2,28	2,23
87.500	2,88	2,80	2,71	2,64	2,57	2,50	2,44	2,38	2,32	2,27
90.000	2,94	2,85	2,77	2,69	2,61	2,55	2,48	2,42	2,36	2,31
je weitere angefangene										
2.500 km	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,04	0,04	0,04	0,04

**Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für das Haushaltsjahr 1980**

Vom 29. Mai 1980

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), in Verbindung mit §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594), hat die Landschaftsversammlung am 20. März 1980 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1980 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme	auf 2 679 404 000 DM
in der Ausgabe	auf 2 750 486 050 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme	auf 854 288 650 DM
in der Ausgabe	auf 854 288 650 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1980 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 160 334 500 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 333 098 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 12,7% der für das Haushaltsjahr 1980 geltenden Bemessungsgrundlagen

festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 20. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, daß mindestens jede zweite, freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln ist, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.
3. Neben den im Haushaltsplan ausgebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen für die Ausführung des Haushaltsplans festgelegten Regelungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1980 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2, § 71 Abs. 4 und § 72 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie nach § 24 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1980 erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 16. Mai 1980 - III B 3-9/513-4536/80 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 7. Juli 1980 bis 15. Juli 1980 jeweils von 7.30 bis 17.00 Uhr im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 468, öffentlich aus.

Köln, den 29. Mai 1980

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Dr. Fischbach

- GV. NW. 1980 S. 674.

237

**Verordnung
zur Bestimmung von Gebieten
mit erhöhtem Wohnungsbedarf
Vom 24. Juni 1980**

Auf Grund des § 16 Abs. 4 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1974 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1980 (BGBl. I S. 159), wird verordnet:

§ 1

Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf sind

a) die kreisfreien Städte:

Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Bottrop, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Herne, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Münster, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie

b) die kreisangehörigen Gemeinden:

Ahlen (Kreis Warendorf), Alfter (Rhein-Sieg-Kreis), Alsdorf (Kreis Aachen), Baesweiler (Kreis Aachen), Bornheim (Rhein-Sieg-Kreis), Brühl (Erftkreis), Castrop-Rauxel (Kreis Recklinghausen), Ennigerloh (Kreis Warendorf), Gladbeck (Kreis Recklinghausen), Herford (Kreis Herford), Herten (Kreis Recklinghausen), Herzogenrath (Kreis Aachen), Hürth (Erftkreis), Lünen (Kreis Unna), Meerbusch (Kreis Neuss), Minden (Kreis Minden-Lübbecke), Moers (Kreis Wesel), Neuss (Kreis Neuss), Niederkassel (Rhein-Sieg-Kreis), Recklinghausen (Kreis Recklinghausen), Rheinberg (Kreis Wesel), Sankt Augustin (Rhein-Sieg-Kreis), Siegburg (Rhein-Sieg-Kreis), Troisdorf (Rhein-Sieg-Kreis), Viersen (Kreis Viersen), Warendorf (Kreis Warendorf), Wesseling (Erftkreis) und Witten (Ennepe-Ruhr-Kreis).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes R a u

(L. S.)

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Christoph Zöpel

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1980 S. 675.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X